

sichtigt aber nicht alle Eigenheiten des Textes. Was die Textgestaltung betrifft, so fehlen an der gehörigen Stelle II, 6 und 7 pr. Zwischen II/22 und 23 schieben sich die Capitula Ugonis. II/23 pr. weist die oben bei Hs. n. 1 constatierte Form auf, von II/52 ist nur der erste Theil vorhanden, II/57 fehlt ganz. Das Gesetz Konrads folgt auf den vorhandenen Theil von II/52. Ueber die Zusätze zu II/24 und II/39, sowie über die eigenthümlichen Textgestaltungen in II/34 und II/44 siehe Laspeyres S. 448. 429. 430.

16. Hamburg, Stadtbibliothek (ehemals Uffenbach), saec. XIV. perg.¹ Die glossierte, mit schönen Randzeichnungen versehene Hs. enthält die Institutionen, Novellen, tres libri, 'Consuetudines' feudorum mit dem zwischen II/52 und II/53 eingeschobenen Gesetz Konrads, endlich das Gesetz Friedrichs II. (Ad decus). Die Glosse ist die des Accursius Florentinus mit stellenweiser Anführung des Columbi. Die Libri Feudorum sind von anderer Hand, als die vorhergehenden Stücke. Das zweite Buch wird vom ersten nicht abgegrenzt. Die Textgestaltung ist im Grossen die regelmässige. Die Kriegelsche Collation ist zwar nicht ganz correct, aber in den wichtigsten Punkten zutreffend.

17. Karlsruhe, Grossh. Hof- und Landesbibliothek, Reichenau XLIV, saec. XIV. perg. Die mit Accursischer Glosse versehene Hs. enthält die 'Consuetudines' feudorum und das Gesetz Friedrichs II. (Ad decus). Den Libri Feudorum geht ein Index voraus. Weder im Index noch im Text ist eine Scheidung nach Büchern. Die Hs. hat die regelmässige Textgestaltung. II/52: 'secundum Ste. sic secundum G. et O. similiter'.

18. Königsberg, Wallenrodtsche Bibliothek 101, saec. XIV. perg.² Die glossierte Hs. enthält fol. 1—92 Institutionen, fol. 93—168 Novellen, fol. 168—184 'Constitutiones' feudorum nebst Gesetz Friedrichs II. (Ad decus), fol. 185—288 tres libri, fol. 289 Rubriken. Die Textgestaltung ist im Grossen die regelmässige. Buch II. ist von Buch I. nicht geschieden.

19. Königsberg, Universitätsbibliothek, n. 115, saec. XV. chart. Die aus der Mitte oder dem Ende des 15. Jahrh. stammende Hs. enthält unter verschiedenen Stücken

1) Die Hs. gehörte nach einem Vermerk von späterer Hand am Schlusse den 'Domini ad gradus beate Marie ad gradus', also vielleicht dem Collegiatstift Mariengraden in Köln. Schrader, Prodrömus, führt die Hs. unter n. LXVI, p. 47. 48 an, Kriegel hat sie bei seiner Ausgabe benutzt, während er im Uebrigen bekanntlich sich auf den Gebauerschen Apparat beschränkt.

2) Vgl. Dirksen in Z. für gesch. Rechtswissenschaft I, S. 353. 354: Schrader, Prodrömus p. 60, n. CIX. Die Libri Feudorum gehören jedenfalls erst dem 14. Jahrh. an, wenngleich die sonstigen Theile der Hs. älter sein mögen.